

Franz I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Fortgesetzte Samlung derer Allerhöchst-Kayserlichen Resolutionen, betreffend die Commission in
denen Mecklenburgischen Landen**

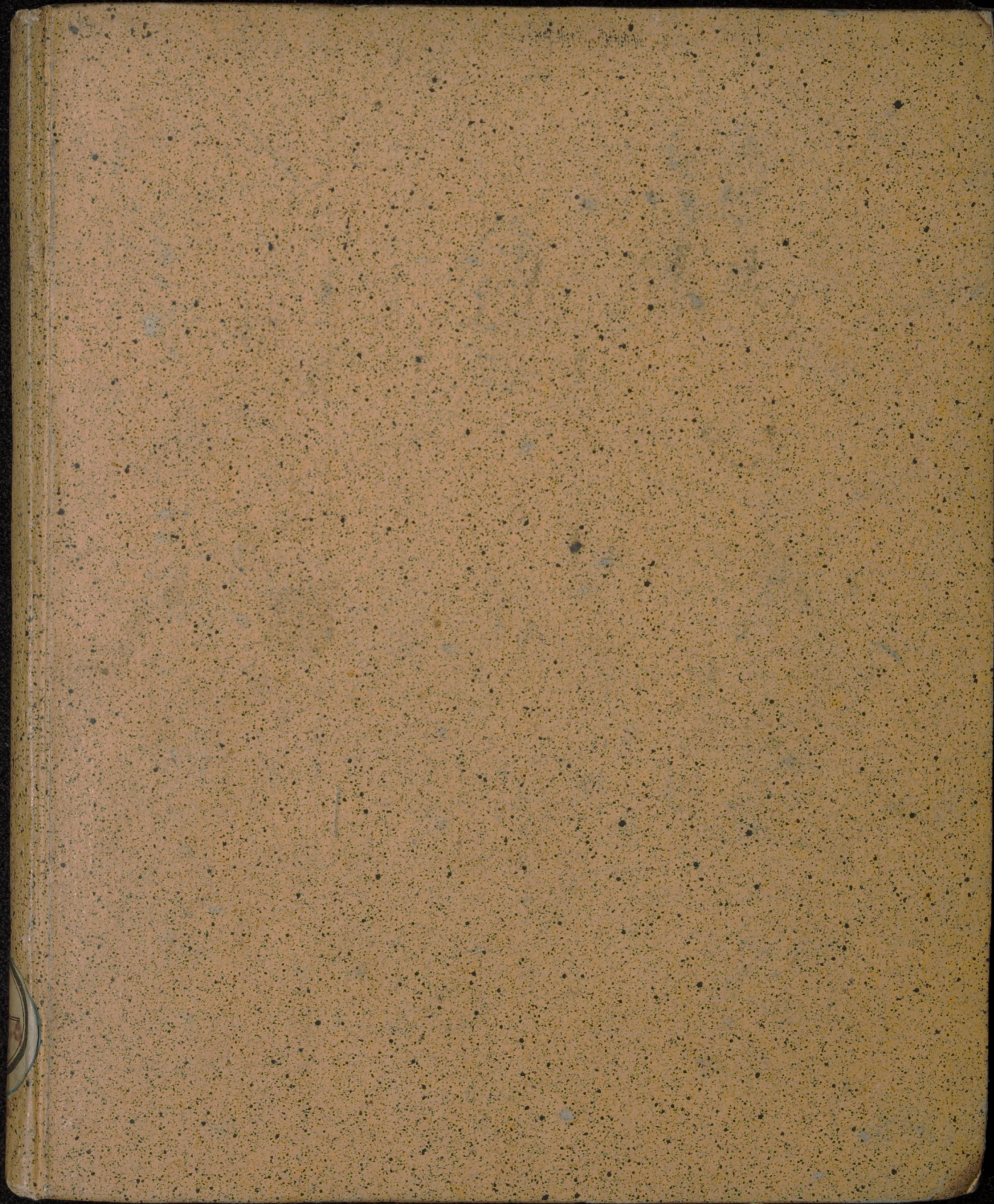
Das V. Stück

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1747

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890903301>

Band (Druck) Freier  Zugang



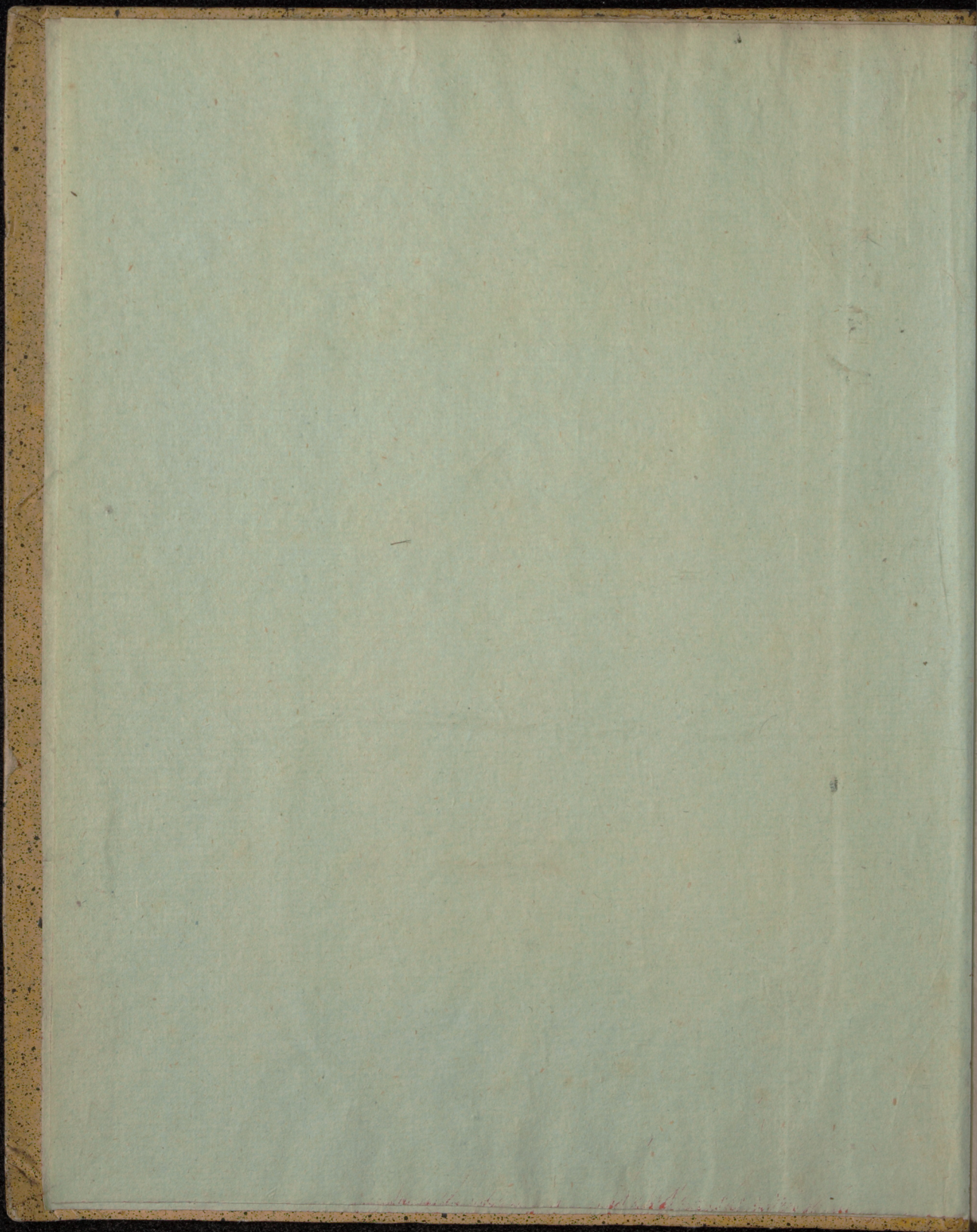


D. 100.

1057 B
H- ~~1058 B~~

1116

1117



Fortgesetzte

Sammlung

derer

Allerhöchst-Kaiserlichen
RESOLUTIONEN,

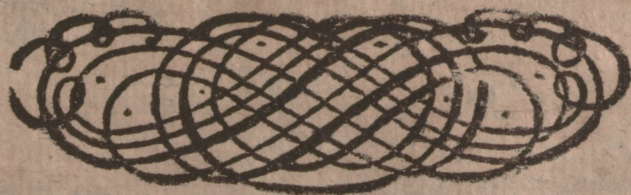
betreffend die

C O M M I S S I O N

in denen Mecklenburgischen



a n d e n.



Das V. Stück.

Anno 1 7 4 7.





Martis d. 29. Novembr. 1746.



Mecklenburg contra Mecklenburg no-
væ Commissionis in specie die
Transferirung des Land = Kastens
nach Bülow betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog Christian Lud-
wig als Kayserl. Commissarium des Inhaltes.

A 2

Ihro

Ihro Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was wegen der von Ihme Herrn Commissario anbefohlenen und vollzogenen Translocirung des Land-Kastens in dem Fürstenthum Schwerin von Rostock nach Bügow von dortigen Ritter- und Landschaft weitläufig appellando angebracht worden, welche Exhibita von Ihme Herrn Commissario auch zur Communication zu befördern gebethen worden seyn.

Nachdem aber Ihro Kayserl. Majest. diese Sache ihrer Natur nach, nicht so beschaffen zu seyn, erachteten, daß darüber ein weitläufiger appellations-proceß abgeführt werden könnte, als welches vielmehr zu grossen Unordnung bey den Land-Kasten und Casse-Beeßen Anlaß geben würde; Als wolten Ihro Kayserl. Majest. vielmehr alles durch Kayserl. Verordnungen in Richtigkeit bringen, in der gewissen Zuversicht, daß Er Herr Commissarius, was ihm hierdurch aufgegeben werde, auf das genaueste zu befolgen, Fleiß anwenden werde,

Nun sey zwar andeme, daß durch die Kayserl.

serl. Resolutines von 23. Marty 1733. und 3. Augusti 1736. die Translocirung des Land-Kastens von Rostock nach Bügow anbefohlen, und keine andere Bedingniß, als nöthige Sicherheit auf den dasigen Rathhaus zu verschaffen, und daß allenfalls vor die Gefahr gestanden werden müsse, Ihme Herrn Commissario deutlich aufgegeben worden, daher, wann Er Herr Commissarius genugsahme Caution wegen Sicherheit dieses Land-Kastens stellen wolle, oder solche Veranstaltung dazu vorzukehren wisse, daß besagter Land-Kasten auf dem Rathhaus zu Bügow in voller Sicherheit sey, als worüber er mit Zuziehung derer zum Cammer-Weesen verordneten Land-Räthe Ueberlegung zu pflegen, und mit der Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin sonst Bügow genannt, sich zu vergleichen habe; So wolten Ihro Kayserl. Majest. über alles dasjenige, was bey Translocirung dieses Kastens nicht allzuordentlich, und nach erhaltenen obangeführten Kayserl. Vorschriften, vorgenommen worden, vor dießmahl hinaus gehen, und es bey der einmahl geschehenen Translocirung des Land-Kastens lassen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß Er Herr Commissa-

U 3

rius

„rius sich künftighin denen Kayserl. Verordnungen ganz gemäß erzeigen, und insonderheit was er in Sachen, die das Cammer-Weesen angehen, anbefehle, und verordne, durchaus nicht ohne Zuziehung derer zum Cammer-Weesen verordneten Land-Räthen, und ihrer mit Einwilligung vornehme, und in Dingen, da ihre Mit-Unterschrift von Kayserl. Majest. anbefohlen worden, auch dieselbe jedesmahl zu lasse, als welches ihm ohnedem wieder aufs neu, und erst den 3. Octobris anni curr. aufgegeben worden sey.

Was aber die Bestellung derer Versohnen bey dem Land-Kasten zu Bülow anbetreffe; So liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey dem Inhalt obangeführten Kayserl. Verordnungen von 1733. und 1736. dergestalt lediglich bewenden, daß die Wiederherstellung dieses Land-Kastens in allen Umständen, so, wie es zur Zeit der Regierung Herr Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg und ehe via facti procedirt worden, gewesen, wiederum geschehe.

Nachdeme aber bekannter massen die necessa-

cessarien-Gelder auch in dem Bürgowischen vor
erst nicht zureichten, alles nothwendige zu bestrei-
ten, am allerwenigsten aber hinreichen würden,
eine neue Besoldung vor den zweyten Einnehmer,
den der Herr Commissarius setzen wolle, auszu-
werffen; überdas noch nicht klar dargethan sey,
daß zwey Casse-Einnehmer zu zeit des Herrn
Herzog Adolph Friedrichs würcklich gewesen
seyn; So könnten Ihro Kayserl. Majest. al-
lergnädigst nicht billigen, daß Er Herr Com-
missarius einen solchen Einnehmer, ohne vorher-
gängige Untersuchung habe setzen wollen; Son-
dern er habe desfalls noch zur Zeit es dabey zu
lassen, daß der Casse-Einnehmer, welchen die
Bürgauische Ritterschaft prætendirte, dem Her-
kommen gemäß von ihm confirmiret, und be-
endiget, so dann aber erst recht untersucht werde,
was es dann vor eine Bewandniß mit dem, von
dem Landes Fürsten gesetzten zweyten Einneh-
mer gehabt habe. Worüber er dann mit Ritter-
und Landschaft auf den nächsten Land-Tag sich
näher zusammen zu thun, und wo möglich sich
hierüber, wie nicht weniger über die andere an-
nexa, nemlich über die dazu gehörige Schlüssel,
Abnehmung der Rechnungen und executivischer
Beh-

Bestreibung derer Restantien à morosis, in gütte ein zu verstehen habe, oder wo es nicht erfolge, Ihro Kayserl. Majest. seine gehorsamste Vorstellung einschicken, und weitere Kayserl. Entschliessungen, und Verordnungen darüber erwarten, bis dahin aber mit allen neuerlichen Anordnungen innen halten solle

So viel aber die Ablegung des bisher von dem Eilers zu Rostock geführten Rechnungen betrifft; So ist die Abnahm derselben allerdings zu beschleunigen, jedoch, daß dieselbe an den Orth, wo die Einnahm und Ausgab geschehen, mithin in Rostock vor sich gehe, und von einem, den der Herr Commissarius dazu benennen werde, mit Zuziehung derer zum Cammer-Beszen verordneten Land-Räthen dergestalt vorgenommen werde, daß auch die Deputirten der Bürgauischen Ritter- und Landschafft dazu gezogen, und ihre Erinnerungen dabey in Betracht genommen werden, besonders, da Sie nicht nur hierzu der Natur der Sache nach berechtiget sind; Sondern auch diese Ritter- und Landschafft bereits den 23. Marty 1733. n. 4. auf diesen Landt-Kasten wegen ihrer Schadens-Forderung eine "hypo-

“hipothec constituiret, und pro objecto Exe-
 “cutionis der dem Fürstenthum Schwerin zuge-
 “hörige Land-Kasten und die dahin einfließende
 “Contributiones zu satisfacirung vor die dam-
 “nificatos, jedoch nach Anleitung verschiedener
 “vorigen Kayserl. Erkenntnissen in Simili, beson-
 “ders von 13. April 1722. und 21. May 1723. je-
 “desmahl mit Vorbehalt der vormahlichen Kay-
 “serl. Commission, auch anderen Creditoribus
 “hierinn zustehenden priorität würcklich angewie-
 “sen worden ist

Ihro Kayserl. Majest. ließen es auch bey
 dieser allergerechtesten Verordnung genau bewen-
 den, und könnten daher nicht anders finden, als
 das zu Abnahm derer Rechnungen die Ritter-
 schaffliche Deputirte zugezogen werden müsten.

Hingegen könnten Allerhöchst Diefelbe nicht
 billigen, das besagte Ritter-und Landschafft dieses
 jus hypothecæ soweit ausdehnen wollen, daß sie
 auff ihre theils bereits Liquide, theils durch end-
 liche Erhärtung noch ad Liquidum zubringende
 Anforderung, Gelder aus dem Land-Kasten
 B auf

auf Abschlag eigenmächtig gehoben, da vielmehr erst nach unterrichteten Rechnungen Ihro Kayserl. Majest. wann sich ein Ueberschuß gezeiget hätte, von der Ritterschafft hätte angegangen, und um Auszahlung desselben auf Abschlag ihrer Forderung gebethen, und die Kayserl. Verordnung abgewartet werden sollen. Ihro Kayserl. Majest. befehlten also hiemit, im Fall es bereits noch nicht geschehen, die erhobene Gelder wieder in den Land-Kasten zu liefern, und wann sich dereinst ein Ueberschuß zeigen sollte, und kein Creditor anterior ihm im Weg stünde, bey Allerhöchst Ihro Kayserl. Majest. um Einhändigung desselben, allerunterthänigst anzusuchen. Wie dann ihm Herrn Commissario hiemit aufgegeben wird, dieses besagter Ritter- und Landschafft authoritate Caesarea zu erkennen zu geben.

Hingegen könnten Ihro Kayserl. Majest. Allergnädigst nicht billigen, daß er Herr Commissarius die Ersezung derer aus dem Land-Kasten zu Rostock gestohlenen Gelder, sogleich, und ohne genugsamer Untersuchung der Sache, dem Eilers auferlegt habe; da doch natürlich sey, daß weder von ihm, noch von der Ritterschafft,
wann

wann dieser Diebstahl ohne durch Nachlässigkeit dazu Ursach und Gelegenheit gegeben zu haben, desfalls ein Kreuzer zu ersetzen sey. Es habe also Er Herr Commissarius seine erlassene Befehle wieder abzuthun, und im Fall, wie es mit dem Diebstahl zugegangen, nicht ohne dem schon bekannt sey, durch seine behörde (nicht aber bey einer unbefugten instantz) die Untersuchung vornehmen zu lassen.

So viel aber endlich die Ausmassung der Erben und Hufen in dem Fürstenthum Schwerin und die Abstellung des Licents betrifft; Sowolten Ihro Kayserl. Majest. ihn Herrn Commissarium nochmahls alles ernstes auf die Kayserl. Resolutiones von 23. Martii 1733. und 3. Augl. 1736. dergestalt verwiesen haben, daß diesen Licent-Punct Er Herr Commissarius nochmahls auf den künftigen Land-Tag zu Bülow dergestalt vornehme, und der Ritter- und Landschaft Erklärung darüber vernehme, auch durch aufrichtige Bemühunges dahin zubringen suche, daß sich Ritterschafft und Städte allerseits darüber vereinigen; insonderheit da der Licent sonst in allen Mecklenburgischen Städten bereits abgeschafft,

fet, und mithin auch in dem Fürstenthum Schwe-
rin dieser modus Contribuendi nicht wohl pra-
cticabel ist. Im Fall aber in der Güte die Rit-
terschaft und Städte nicht zu vereinigen seyn sol-
ten; So habe Commissarius die untersuch- und
Mäffung derer immobilien besagter Land-Städ-
te zu Präparirung dieser Sache legaliter vorneh-
men zu lassen, und so dann an Ihro Kayserl.
Majest. nebst Stätthlichen Gutachten allerunter-
thänigst zu berichten, inzwischen aber, und bis
auf ein oder andere Arth, aus der Sache zu kom-
men, solle es im Verfolg Kayserl. Resolution
von 23. Martii 1733. bey den Licent bleiben, je-
doch, das solcher jedesmahl in den Land-Kasten,
wohin die übrige Contributiones gehören, ge-
bracht werde.

Es habe also Er Herr Commissarius sich
nach diesen wiederhohltten Kayserl. Verordnung
ohne neue Einstreuung geziemend zurichten, und
über alles was ihme hierdurch aufgegeben wor-
den binnen zwey Monath, oder doch bald möch-
lichst gehorsamst zu berichten.

2do Cum inclusione hujus Rescripti in Copia Rescri-
batur

batur etiam, denen zum Cammer-Beszen verordneten Land-Räthen des Innhalts.

Es wurden Sie Land-Räthe aus dem Copialiter benegeschlossenen an den Herrn Herzog Christian Ludwig als Kayserl. Commissarium erlassenen Rescript mit mehrern ersehen, was Ihro Kayserl. Majest. wegen des von Rostock nach Büghow translocirren Land-Kastens dem Herrn Commissario aufzugeben, vor nöthig erachtet habe. Gleichwie nun derselbe zu gleicher Zeit angewiesen worden, mit ihrer Zuziehung, das ihm aufgebene zum Vollzug zu bringen.

Also befahlen Ihro Kayserl. Majest. ihnen hierdurch daran zusehn, daß nicht nur diese Kayserl. Verordnung ganz genau befolget, und in keinen Stück von derselben abgegangen werde; sondern auch, das doch einmahl mit rechten Ernst die Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin mit denen dasigen Städten wegen des modi Contribuendi, Abschaffung des Licents und Ausmassung der Erben und Hufen, wo möglich in Güte vergleichen; oder in fernere Entstehung was so oft und wiederholter mahlen dem Herrn Herzog

B 3

anbe

anbefohlen worden, befolget werde. Ihre Kayserl. Majest. erwarteten wie alles, was ihnen aufgegeben worden, befolget sey, auch von ihnen binnen zwey Monath allerunterthänigste pflichtmäßige Anzeig, und über diejenige Puncta die zu weiterer Ueberlegung und mehrer Untersuchung ausgestellt worden, ihr Råthliches Gutachten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis d. 29. Novembris 1746.



Mecklenburgische ausständige Rõmer Monarchie betreffend.

Imo Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig, als Commissarius des Inhalts.

Es werde ihme Herrn Commissario ohne dem noch in frischer Gedächtniß seyn, was den
23.

23 July anni curr. wegen rückständiger Rümer Monathen aus dem Herzogthum Mecklenburg die von Anno 1716. annoch durch verschiedene Jahre, zu Bestreitung schwerer Krieger-Kosten Kayser Carl des VI. Glorwürdigsten Andenkens Majest. bewilliget worden sind, an ihm Herrn Commissarium von der Reichs-Hof-Langley aus, ergangen.

Nachdeme nun dem ungeacht, keine Bezah- lung bisher erfolgt; Als habe er Herr Com- missarius ganz ungesäumte Verfügung zu ma- chen, daß ohne weiterm Aufschub diese Rück- stände hieher, und an seine Behörde eingeschicket, und ausgezahlet worden. als welches unter heu- tigen dato auch denen zur Cassæ verordneten Land- Råthen gemessen anbefohlen worden ist. Wie er dann die Befolgung dieses binnen zwey Mo- nath allergerhesten anzuzeigen habe.

2do Cum inclusione hujus Rescripto in Copia & Ex- tractus matricularis Rescribatur denen zum Cammer Weesen verordneten Land-Råthen.

Nachdeme ohngeacht des an den Herrn
Herzog

Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium aus der Reichs-Hof Cancley den 23. July anni curr. erlassene Rescripts die Rückstände derer Römer Monathen von verschiedenen Jahren betreffend, bis jezo noch keine Bezahlung erfolgt; Als hätten Sie Land-Räthe nicht daran zusehn, das solche förderamst, und ohne längern Anstand geschehe, wie dann zu dem Ende ihnen der Ritter- und Landschafft matriculär-Stück-Stände per Extractum der Kayserl. und Königl. Hof-Buchhalterey hiermit zur geschwinden Einsicht bengeschlossen wurden.

Sie Land-Räthe hätten also diese Bezahlung ohne Aufschub zu befördern, und an Thro Kayserl. Majest. nicht nur wie es geschehen; sondern auch, woher dann die Unordnung mit solcherley Stück-Ständen komme, pflichtmäßig und gründlich binnen zwey Monath allerunterterthänigst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Blandorff.

Lunæ

Lunæ d. 16. Januarii 1747.



on Staffelt contra von Staffelt Appellatio-
nis, & Sententiæ, nunc Executionis, Si-
ve Joachim Christoph von Staffelt, pro-
prio & Fratris nomine Sub præsentato 31.
Octobris a. p. übergibt allerunterthänigste
Anzeig und Renuntiationem Mandati procuratorii,
Agentis Joannelli.

Idem Sub præsentato 16 Novembris a. p. exhibet
allerunterthänigst incidenter, ad meliorem Informatio-
nem, Refutationem atque Protestationem eines von
dem Fürstlich Mecklenburgischen Land- und Hof-Ge-
richt als Judice a quo erstatteten Berichts, mit Bitte, pro
Clementissime decernendo Speciali protectorio, uti
& Judicio Provinciali Megapolitano de arrestando
Capitaneum Böningk rescribendo appon. Lit. A. us-
que H. inclus. in duplo.

℄

Idem

Idem sub eodem præsentato exhibendo humam incidenter, ad meliorem Informationem, refutationem atque protestationem eines vom Fürstlich-Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gericht als Judice à quo, & Executivo erstatteten Berichts, bittet pro Clementissime decernendo Rescripto arctiori poenali, ad Judicium Provinciale Megapolitanum ad indilate exequendum salvò omni quocunque jure mille Imples. à detentoribus, & usurpatoribus Bonorum atque mittendum illos per Cambium ad Consilium Imperiale Aulicum. appon. Lit. I. K. L. M. N. & O. in duplo.

Idem sub præsentato 12. Decembris nup. supplicat pro eventuali Communicatione, si quid ab adversariis productum, ad refutandum.

Referuntur exhibita, & Conclufum.

Imo. Decernuntur quidem pleni Appellationis processus, sed suspensâ eorum Expeditione.

2do. Cum hujus Notificatione, & inclusione Exhibiti de 16. Novembr. a. p. Rescribatur Judicio à quo: Ihro Kayserl. Mant. hätten Mißfälligst verneh-

vernommen, wie wenig dasselbe sich angelegen seyn
lassen, die schon vor so vielen Jahren in Rechts-
Krafft ergangene Sentenz, und die darauf gefolg-
te Inhäsiu - Verordnungen zu gehöriger Execu-
tion zu bringen, wodurch dann dem einem Theil
zu dem seinigen nicht geholfen, das Haupt-Liqui-
dations-Geschäft aber durch diesen so langwü-
rigen Aufenthalt in noch grössere Confusion ge-
bracht wurden; Obwohlen nun Ihro Kayserl.
Mant. allergerechteste Ursach hätten, mit gebüh-
render Abndung gegen das Land- und Hoff-Ge-
richt zu verfahren; So wolten jedennoch Aller-
höchst Dieselbe aus Kayserl. Milde, und in Hof-
nung, daß Sie künftighin ihrer Obliegenheit
nach, die Justiz besser, als bishero, administri-
ren würden, und damit es mit schärferer Verord-
nung zu verfahren nicht nöthig sey, es demahlen
bey dieser Kayserlichen Ermahnung noch zur Zeit
bewenden lassen. Befehleten anben allergnädigst,
daß selbiges in Conformitat seines gethanen
Vorschlags ohne Zeit-Verlust alle in Lite befan-
gene Güther Quæstiones, als nemlich das Guth
Gadeben, das Dorf Cahlenbeck, und den so
genannten neuen Acker-Hoff einen Tertio plus
offerenti in pesson zu geben, sofort die eingehende
pensions - Gelder zwischen denen Staffeltischen

L 2

Brui-

Brüderen eines, und dem Appellato von Schurz
anderen Theils in gleiche Theil alle Jahr zu ver-
theilen, und bis auf anderweite Kayserl. Verord-
nung damit zu continuiren hätten. Gleich wie
sich aber exactis aussere, daß gedachter von
Schurz die so genannte Kalch-Reuter- und Blü-
herische Antheil an Cahlenbeck durante Pro-
cessu Kaufflich an sich gebracht habe, woran Ap-
pelantes noch zur Zeit keine prætenſion zu formi-
ren haben, hingegen nicht bekannt seyn, wie viel
sothane Kalchreuter- und Blüherische Antheil be-
tragen; So hätte das Land- und Hoff-Gericht also
gleich die Separation vorzunehmen, und so wohl
mit inspicirung derer Kauff-Briefen, als Ver-
nehmung derer, dem Angeben nach, noch leben-
der Verkäuferen solcher Kalchreuter- und Blühe-
rischen Antheil ein Liquidum zu constituiren, so
fort, bis solches geschehen, von denen respectu
des Orts Cahlenbeck jährlich eingehenden pen-
sions-Geldern, den einen Drittel gemeinschaft-
lich, wie alles übrige zu theilen, und dem ande-
ren Theil dem von Schulz privativè zu extradiren,
die letztere tertiam aber noch zur Zeit- und bis zu
der Sachen Austrag bey Gericht ad depositum
zu nehmen;

So

So viel nun die vorhandene Liquidation betrifft, so beschleuten Ihro Kaiserl. Mayt. fernernweit allergnädigst, daß so fern ein gütlicher Vergleich inter partes nicht statt haben sollte, von dem Land- und Hoff- Gericht die Liquidation derer à die rei judicatae, nemlich von 16. Junii 1739. gefallenen Früchten, und Gelderen, und zwar mit jedesmahliger Bey- Citirung des zeithe- rigen Conductoris Böning nach Abzug dessen, was die von Staffelt erweislich etwa genossen hätten vorgenommen, und der von Schurz zu Be- zahlung des sich allemfalls ergebenden Liquidi ohne längeres zu warten, Executive angehalten werde.

Qvô præviô, und wann dieses geschehen, alsdann hätte Judicium à quo die grosse Liquida- tion ab anno 1692. in sein Judicati ebenmäßig vorzunehmen, hierbey auf die angegebene me- liorationes, & respectivè deteriorationes zu se- hen, und beyde Theile nothdürftig darüber zu ver- nehmen, auch auf gleiche Weis zu verfahren, An- nebst dieses so lang verzögerte Geschäft mit all- möglichsten Fleiß, und Eifer bestens zu betrei-
ben.

ben. Wie dann Ihro Kayserl. Mayt. seinen umständlichen Bericht, wie das anbefohlene befolgt, und wie die Liquidation wirklich angefangen worden, Termino duorum mensium so gewisser allergnädigst gewärtigten, als im wiedrigem Fall, auf ein- oder andern Theils anrufen ohnsehlbare geschärfere Kayserl. Verordnung gegen selbiges ergehen würde.

Nachdeme auch die von Staffeltische Brüdere in ihrem letzterem Exhibito, ejusque adjuncto sub Lit. T. T. T. T. eine Specification deren Ihnen visententia adjudicirten Gerichts-Kosten übergeben. So hätte Judicium à quo den von Schurz darüber zu vernehmen, und beyde Theil Summarie doch nothdürfftig zu hören, so fort wann sich selbige hierüber etwa nicht vergleichen solten, auch hierüber ihren allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und die beyderseitige Erklärungen nebst seinen rathlichen Gutachten eodem termino anher einzusenden.

Schließ-

Schließlichem befehlen Ihro Kay. Mayt.
fernerweit allergnädigst, daß Judicium à quo, in
conformitate Rescripti Cæsarei vom 19ten April.
a. p. denen Appellanten zu denen 1000. Rthlr.
alles Ernstes verhelfen, und allemfalls den von
Schurz hierzu executivè ohne Unstand auf ein-
oder andere Weis anhalten, mithin auch, wie die-
ses geschehen, eodem termino ohnfehlbar aller-
unterthänigst anzeigen sollen.

3tio. Die übrige Appellantische petita haben nicht
statt.

4to. Wird parti appellanto hiermit anbefohlen, daß er
künftighin seine Exhibita durch einen Reichs-
Agenten übergeben zu lassen, oder zu gewärtigen
hätte,

hätte, daß ihne solche ohne Resolution zurück gegeben würden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii d. 22. Februarii 1747.

Secklenburg = Strellitz in puncto Investitura, über das zu Lehen tragende Fürstenthum, Land- und Regalien, in specie das secularisirte Fürstenthum Rastenburg.

Publicatus Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserl. Mayestätt haben gehorsamsten

sten Reichs = Hoff = Rath allerunterthänigstes
Gutachten allergnädigst approbiret. Denn zu
Folge wird.

Imo. Dem Herrn Herzog zu Mecklenburg = Schwerin
Carl Leopold zum Ueberfluß noch ein zwey Mo-
natlicher Terminus, sed ultimus gegeben, um
in demselben alle præstanda zu præstiren, und die
Reichs = Lehen zu empfangen, als widrigen Falls
der Herr Herzog zu Mecklenburg = Strelitz nach
dessen Ablauff ohne allen weitem Aufschub, in
Verfolg derer vorhergehenden Kayserlichen Reso-
lutionen zu würcklichen Belehnung allein zuge-
lassen,

D

lassen,

lassen, hingegen gegen Ihn den Herrn Herzog Carl Leopold denen Reichs-Satzungen, und Lehens-Rechten gemäß, | unausbleiblich verfahren werden solle.

2do. Wird dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Stre-
lig gleichfalls ein zwey Monatlicher Terminus
zu Benbringung derer noch übrigen Lehens-Re-
quisiten, und Abschickung eines Gesandten hie-
mit ertheilet.

3tio. Expediatur Decretum salvatorium vor die Her-
zoglich Mecklenburg-Schwerinische Linie des
Inhalts: daß wann bey fortwährenden Unge-
horsam des Herrn Herzog Carl Leopolds zu Mec-
klenburg-Schwerin, der Herr Herzog zu Mecklen-
burg

burg-Strelitz auch allein zur Lehens-Empfangnis
zugelassen werde, dieses denen habenden Rechten
der Mecklenburg-Schwerinischen als primoge-
nial-Linie, keines wegs schädlich-oder abbrüchig
seyn solle.

4to. Cum inclusione dieses Decreti salvatorii in Co-
pia, notificetur hoc dem Herrn Herzog Christian
Ludwig, mit dem Versatz:

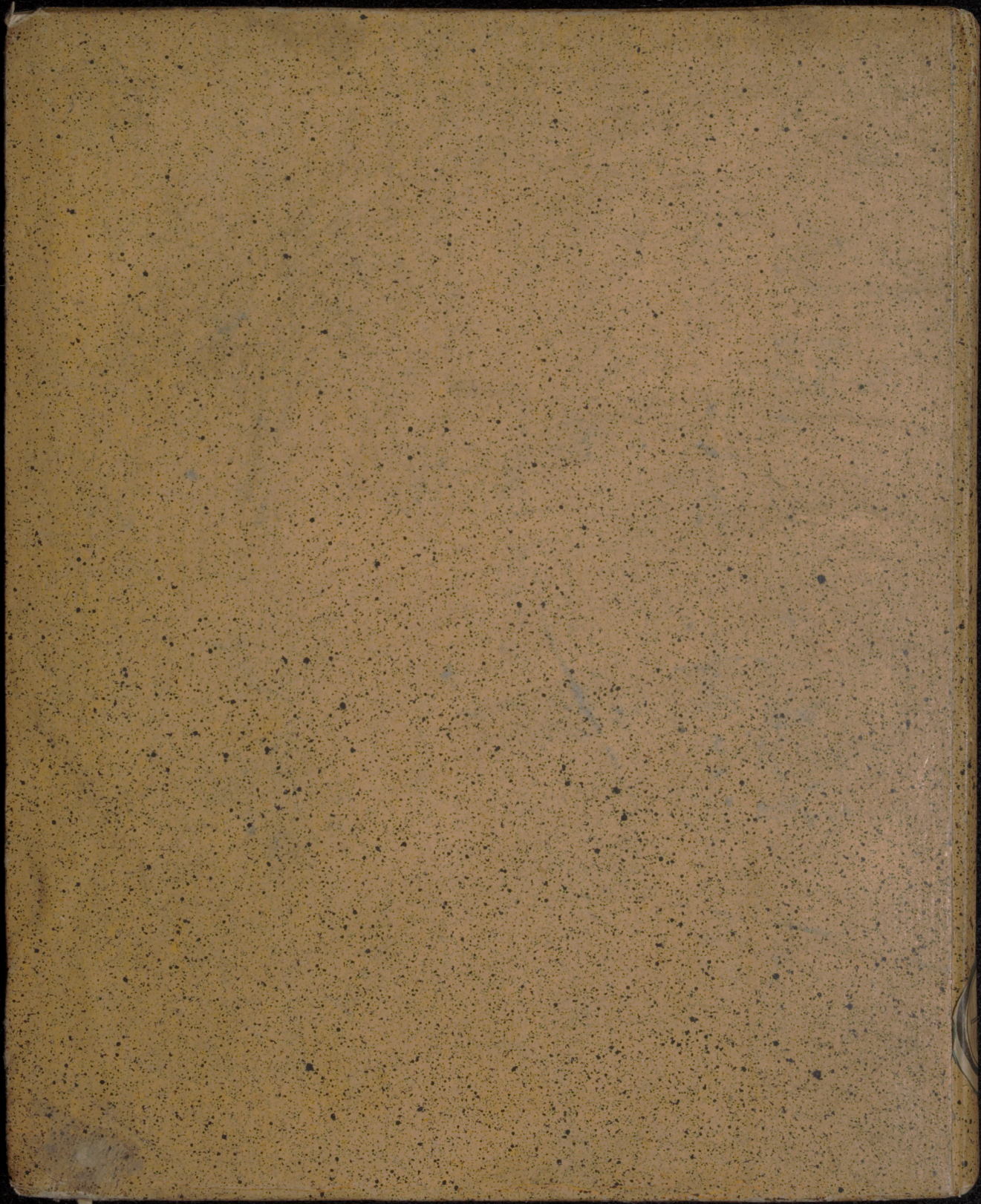
Daß Ihro Kayserliche Majestät zwar ge-
gen die klare Reichs-Satzungen, des Herrn Her-
zog zu Strelitz Belehnung wegen des Herrn Her-
zogs Carl Leopolds fortwährenden Ungehorsams
länger nicht aufhalten könnten; Jedoch solle die-
ses nicht nur denen Rechten der Herzog-Mecklen-
burg-Schwerinischen Linie unabbrüchig, son-
dern auch Ihme, als nächsten Successori unbe-
nommen

nommen seyn, falls Er gegen den Herrn Herzog zu Strelitz der Belohnung halber etwas Erhebliches zu erinnern vermeine, es in separato, und der Herzoglich-Strelitzischen Belehnung unaufhaltlich anzubringen; Wie Ihne dann hiermit verstatet werde, auf Anmelden sowohl die Herzoglich-Strelitzische Lehens-Requisition- als auch die 4. Projecte derer Lehens-Briefen à Cancellaria zu seiner Nachricht zu erhalten.

5to. Können dem Herrn Herzog Christian Ludwig sowohl des Herrn Herzogs zu Strelitz Lehens-Requisition de 22. Augusti 1746. als auch die 4. Projecte derer Lehen-Briefe auf Anmelden à Cancellaria verabfolget werden.

Arnold Heinrich von Blandorff.





dem, der Herzogl. Mecklenburgsche Com-
ent von Vogel sub præsentato 2. Marty
is supplicat pro Resolutione.

egantur petiti appellationis processus, id-
notificetur dem Herrn Herzogen Com-
ario zu Mecklenburg, per Rescriptum pro
plemento Justitiæ.

antur besagten Herrn Herzogen Commis-
allerunterthänigst ex officio abgestattete
ichte an Kayserl. Majestät de præsentato
uny 1746. ut & 6. Septembris ejusdem
ihren Beylagen, weniger nicht

Legitimatio partis appellantis ad acta.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris d. i. Sept. 1747.

Levezau contra Krusemarck, auch den
iscalen des Fürstl. Hoff-Gerichts, und Da-
iel Schulzen, Appellationis; five Appel-
antischer Anwald von Fabrice, sub præsentato

